

# Kostenverordnung der Bildungsverwaltung (BiKostV)

Inkrafttreten: 01.08.2025

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.05.2025 (Brem.GBl. S. 502)

Fundstelle: Brem.GBl. 2017, 11

## Fußnoten

- \* Verkündet als Artikel 1 der Verordnung zur Ablösung der Kostenverordnung der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung vom 10. Januar 2017 (Brem.GBl. S. 11)

## § 1 Kosten

Von den Behörden der Bildungsverwaltung des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als [Anlage](#) beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

## § 2 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem 1. Oktober 2020 begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

## § 3 Verordnungsermächtigung an die Senatorin für Kinder und Bildung

Die Senatorin für Kinder und Bildung kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung ändern

1.

---

zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,

- zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

## Anlage

(zu [§ 1](#))

Kostenverzeichnis der Bildungsverwaltung:

<b>100</b>	<b>Prüfungen, Diplome</b>	
100.00	Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen	110,00 Euro
100.01	Abnahme von Prüfungen	
100.01.00	Die Abnahme von Prüfungen zur Erlangung eines Abschlusszeugnisses einer allgemeinbildenden Schule sowie der Fachschul-, Fachhochschul- und Hochschulreife, Berufsfachschul-, Fachschul- und Fachhochschulprüfungen, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften die Zahlung von Prüfungsgebühren vorgesehen ist	gebührenfrei
100.01.01	Amtshandlungen, die das aus dem Besuch der öffentlichen Schulen im Lande sich ergebende Rechtsverhältnis berühren	gebührenfrei
100.01.02	Prüfung für schulfremde Bewerberinnen/ Bewerber zum Erwerb des Abschlusszeugnisses eines beruflichen Bildungsganges an öffentlichen Schulen pro teilnehmende Person	126,00 Euro bis 917,00 Euro je nach Zeitaufwand
100.01.03	Tatbestand nach 100.01.02 für Wiederholungsprüfungen pro teilnehmende Person	126,00 Euro bis 917,00 Euro je nach Zeitaufwand
100.01.04	Tatbestand nach 100.01.02 für Wiederholung eines Teils der Prüfung	die Hälfte der Gebühr für 100.01.02

Bemerkung zu 100.01.02 bis 100.01.03:

Die Gebühr ist je nach Arbeitsaufwand zu erheben; dieser ist von der jeweiligen Schule genau zu berechnen.

## **101 Zeugnisse, Lehrpläne, Bescheinigungen**

101.00	Amtliche Beglaubigung von Zeugnisabschriften durch die das Zeugnis ausstellenden Schule bei nachgewiesenem Bedarf, z.B. für Bewerbungen um Ausbildungsstellen	gebührenfrei
101.01	Abgabe eines Lehrplanes	gebührenfrei
101.02	Abgaben von Lehrplänen an Dienststellen anderer Körperschaften sowie für wissenschaftliche und schulische Zwecke	gebührenfrei
101.03	Bescheinigungen, die die Schule Schülern, Eltern u. a. aus Anlass des Schulbesuches ausstellt	gebührenfrei

## **102 Zulassungsverfahren für ein Lernbuch an öffentlichen Schulen im Land Bremen**

102.00	mit Prüfung	Grundbetrag 35,00 Euro und der 10-fache Ladenverkaufspreis des Buches, Mindestgebühr 112,00 Euro
102.01	mit Prüfung im Kurzverfahren	Grundbetrag 35,00 Euro und der 5-fache Ladenverkaufspreis des Buches, Mindestgebühr 73,00 Euro
102.02	bei Neuauflagen ohne erneutes Prüfungsverfahren	35,00 Euro
102.03	bei Verlängerung einer Zulassung nach fünf Jahren ohne erneutes Prüfungsverfahren	35,00 Euro

## **103 Bescheinigungen zur Erlangung von Steuerbefreiungen**

103.00	Bescheinigung zur Erlangung der Umsatzsteuerfreiheit gemäß § 4 Nummer 21 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes	189,00 Euro bis 1.512,00 Euro
		je nach Zeitaufwand
	bei erneuter Ausstellung ohne Überprüfung vor Ort	126,00 Euro bis 252,00 Euro
		je nach Zeitaufwand
103.01	Bescheinigung zur Erlangung der Umsatzsteuerfreiheit gemäß § 4 Nummer 21 Buchstabe b des Umsatzsteuergesetzes	189,00 Euro bis 1.512,00 Euro
		je nach Zeitaufwand
103.02	Bescheinigung zur Erlangung der Grundsteuerbefreiung gemäß § 4 Nummer 5 des Grundsteuergesetzes, der für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichts oder der Erziehung benutzt wird.	189,00 Euro bis 1.512,00 Euro
		je nach Zeitaufwand
<b>104</b>	<b>Ausländische Bildungsnachweise</b>	
104.00	Bewertung eines ausländischen Bildungsnachweises	gebührenfrei
104.02	Vorbeglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland zum Zwecke der Legalisation	63,00 Euro
<b>105</b>	<b>Ausbildung von Auszubildenden</b>	
105.00	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden von Auszubildenden gemäß § 30 Absatz 6 Berufsbildungsgesetz	172,00 Euro bis 424,00 Euro
		je nach Zeitaufwand
105.01	Untersagung des Einstellens und Ausbildens gemäß § 33 Berufsbildungsgesetz	258,00 Euro bis 636,00 Euro
		je nach Zeitaufwand
105.02	Anerkennung als Ausbildungsstätte gemäß § 27 Berufsbildungsgesetz	gebührenfrei

## 106 Privatschulen

106.00	Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung einer Ersatzschule ( <a href="#">§ 5 Privatschulgesetz</a> )	756,00 Euro bis 4 848,00 Euro  je nach Zeitaufwand
106.01	Bearbeitung eines Antrags auf Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Privatschule nach <a href="#">§ 12 Privatschulgesetz</a>	252,00 Euro bis 4 642,00 Euro  je nach Zeitaufwand
106.02	Bearbeitung eines Antrags auf Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule nach <a href="#">§ 15 Privatschulgesetz</a>	756,00 Euro bis 3 610,00 Euro  je nach Zeitaufwand
106.03	Genehmigung einer Ordnung über die Ausbildung und Prüfung nach <a href="#">§ 15 Privatschulgesetz</a>	945,00 Euro bis 5 730,00 Euro  je nach Zeitaufwand
106.04	Nachfolgeanträge zu einer bestehenden Ordnung nach 106.03	315,00 Euro bis 2 550,00 Euro  je nach Zeitaufwand
106.05	Änderungsantrag zu einer bestehenden Ordnung nach 106.03	252,00 Euro bis 1 633,00 Euro  je nach Zeitaufwand
106.06	Prüfungen an Privatschulen (Ergänzungsschulen) pro teilnehmende Person	126,00 Euro bis 596,00 Euro  je nach Zeitaufwand
106.07	Tatbestand nach 106.06 für Wiederholungsprüfungen pro teilnehmende Person	126,00 Euro bis 470,00 Euro  je nach Zeitaufwand
106.08	Tatbestand nach 106.06 für Wiederholung eines Teils der Prüfung	die Hälfte der Gebühr nach 106.06

Bemerkungen zu 106.06 bis 106.08:

Der personelle Aufwand für die Abnahme von Prüfungen an Privatschulen ist sehr hoch, da hierfür zusätzlich ein Prüfungsausschuss eingerichtet werden muss. Der tatsächliche Aufwand ist jeweils zu ermitteln.

<b>107</b>	<b>Mittagessen an Grundschulen der Stadtgemeinde Bremen</b>	
107.00	Die Gebühren werden monatlich von den Erziehungsberechtigten erhoben. Die Erziehungsberechtigten können verpflichtet werden, die Gebühren unmittelbar an den Bereitsteller des Essens, auch durch Lastschrifteinzug, zu leisten. Bei der Berechnung der Gebühr wird ein ganzes Jahr zugrunde gelegt. Die Jahresgebühr ist monatlich anteilig in zwölf gleichen Beträgen ab August bis Juli des jeweiligen Schuljahres zu entrichten.	
107.01	Für Schülerinnen und Schüler an gebundenen Ganztagsgrundschulen	45,00 Euro
107.02	Für Geschwister auf derselben gebundenen Ganztagsgrundschule je Kind	30,00 Euro
107.03	Für Schülerinnen und Schüler an offenen Ganztagsgrundschulen, durchschnittlich	60,00 Euro
107.04	Für Bezieher von Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz	gebührenfrei
107.05	Die Vorlage des Berechtigungsnachweises (Blaue Karte) ersetzt bei Beziehern von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes die Gebührenerichtung.	
107.06	Das gebührenfrei ausgegebene Mittagessen nach Nummer 207.04 gilt als Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes, ohne dass es einer weiteren Antragstellung bedarf.	

